

Amtsgerichtsdirektoren.

Von

Amtrichter BARTOLOMÄUS (Krotoschin).

Die Entwicklung der deutschen, insbesondere der preussischen Gerichtsverfassung erscheint noch nicht abgeschlossen. Beweist schon das Bestehen zweier Oberlandesgerichtsbezirke innerhalb der Provinz Hessen-Nassau, dass an dem Grundsatz der Gleichheit der Verwaltungs- und Justizbezirke nicht unter allen Umständen festzuhalten war, so ist die jetzt erfolgende Einrichtung zweier Oberlandesgerichte in der Rheinprovinz ein Kennzeichen, dass die Bewegung im Fortschreiten ist, die schliesslich auch zur Schaffung zweier Oberlandesgerichte in Schlesien und Brandenburg führen muss, des einen wegen der Grösse des Bezirks, des andern ebendeshalb und wegen der mehr und mehr sich ergebenden Notwendigkeit, das Kammergericht als obersten Landesgerichtshof ausschliesslich bestehen zu lassen, insbesondere, wenn die Entlastung des Reichsgerichts in Angriff genommen werden wird.

Aber nicht in der obersten, auch in der mittleren und unteren Instanz kann nicht alles bestehen bleiben, wie es ist. Viele Landgerichte bedürfen der Teilung. Die Einrichtung von Civilkammern bei grösseren Amtsgerichten, die nicht an Landgerichts-orten bestehen, nach dem Vorbild der schon in Wirksamkeit